Allgemeine Benutzungsregelungen

für Kindertageseinrichtungen
im Bereich der Ev.-luth. Kirchenkreise Celle, Soltau und Walsrode
in kirchlicher Trägerschaft

Präambel

Die Kindertagesstättenarbeit ist im Auftrag der Kirche begründet. Sie versteht sich als Verkündigung und Diakonie für Kinder. Von daher orientiert sich das Angebot der kirchlichen Träger an einem vom christlichen Glauben geprägten Verständnis von Mensch und Welt.

Kindern wird in den evangelischen Kindertageseinrichtungen die Möglichkeit gegeben, vor dem Hintergrund ihrer eigenen familiären Lebenserfahrung und einem neuen bzw. anderen Lebensraum, den sie sich mit Eintritt in die Kindertagesstätte erschließen, ihr Kindsein mit seinen Bedürfnissen leben zu können. Dazu gehört, dass sie auch in diesem neuen Lebensraum ihre Erfahrungen und Möglichkeiten erweitern, wachsen und reifen lassen können. Das Erleben von Gemeinschaft in der Gruppe der Kindertageseinrichtungen und das Gestalten von gemeinsamer Zeit mit Gleichaltrigen gehört zu diesen Erfahrungen und Möglichkeiten, die die evangelischen Kindertageseinrichtungen den Kindern bieten möchten.

Die Aufgaben, Kinder zu betreuen, sie zu erziehen und zu bilden, sind nicht voneinander zu trennen und liegen zuerst in der Verantwortung der Personensorgeberechtigten. Die Kindertagesstättenarbeit der kirchlichen Träger ergänzt das Elternhaus in der Verantwortung für die Erziehung der Kinder. Die Kindertageseinrichtungen übernehmen unterstützend diese Aufgabe auf der Grundlage ihrer Konzeptionen. Eine Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten ist deshalb unerlässlich und setzt gegenseitige Information voraus.

1. Kindergartenjahr

Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.

2. Grundsätzliches

Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Regelung sind die Regeleinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte) in Betriebsführung der Ev.-luth. Kirchenkreise (im Folgenden Träger genannt).

Die Kindertageseinrichtungen haben einen eigenständigen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag. Er ergibt sich aus dem am 01.01.1991 in Kraft getretenen Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) Sozialgesetzbuch (SGB) VIII sowie dem Nds. Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) und dem Nds. Orientierungsplan für Bildung im Elementarbereich in der jeweils gültigen Fassung.

3. Grundsätze der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen

(gem. § 22 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) sowie dem Nds. Orientierungsplan)

In den Kindertageseinrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten, soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden. Die Aufgabe umfasst die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes. Das Leistungsangebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sollen die in den Kindertageseinrichtungen tätigen Fachkräfte und andere Mitarbeitende mit den Personensorgeberechtigten zum Wohle der Kinder zusammenarbeiten. Die Personensorgeberechtigten sind an den Entscheidungen der Kindertageseinrichtungen in wesentlichen Angelegenheiten zu beteiligen.

4. Betreuungsangebote

Das Angebot der Kindertageseinrichtungen gliedert sich wie folgt:

Betreuungsform	Altersstruktur	Maximale Größe
Krippenbetreuung	i.d.R. 1 Jahr bis 3 Jahre	15 Kinder
alterserweiterte Betreuung	ca. 2 Jahre bis zum Beginn der Schulpflicht	25 Kinder
Regelbetreuung	ca. 3 Jahre bis zum Beginn der Schulpflicht	25 Kinder
integrative Betreuung	ca. 3 Jahre bis zum Beginn der Schulpflicht	18 Kinder
Hortbetreuung	schulpflichtige Kinder bis zum Ende der 4. Klasse (in begründeten Einzelfällen hierüber hinaus)	20 Kinder

Als Rahmenrichtlinien dienen die Ausführungen des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG). Art und Umfang der Plätze richten sich nach der gültigen Betriebserlaubnis gemäß § 45 KJHG und dem konzeptionellen Ansatz jeder einzelnen Kindertageseinrichtung.

5. Öffnungszeiten

Die Kindertageseinrichtungen sind wöchentlich an fünf Werktagen von montags bis freitags geöffnet. Die Regelöffnungszeit einer Kindertageseinrichtung beträgt im Ganztagsbetrieb wöchentlich ca. 40 Stunden.

Daneben werden in den verschiedenen Betreuungsformen ggf. Randzeiten in bedarfsgerechtem Umfang angeboten. Die genauen Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung werden gesondert über den Träger bzw. die Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtung mitgeteilt. Die Kündigungsfristen für Abmeldungen in Anspruch genommener Randzeiten richten sich nach Ziffer 8.4.

Werden Betreuungsangebote in Anspruch genommen, die über den gesetzlichen Mindestanspruch einer täglichen Betreuung von vier Stunden hinausgehen, kann der Träger der Kindertageseinrichtung die Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung (z.B. Arbeitsbescheinigung) über den tatsächlichen Bedarf verlangen.
Veränderungen gegenüber der vorgelegten Bescheinigung sind von den Personensorgeberechtigten unaufgefordert anzuzeigen. Der Träger behält sich vor, den Bedarf jährlich zu überprüfen und das Betreuungsangebot dem nachgewiesenen Bedarf anzupassen.

6. Einschränkung der Betreuungsleistung

Das Personal der Kindertageseinrichtung hat das Recht, an Mitarbeiterversammlungen teilzunehmen. Bei Bedarf soll nach Möglichkeit während der Dauer der Mitarbeiterversammlung eine Notversorgung seitens der Kindertageseinrichtung angeboten werden.

7. Schließzeiten

Die Schließzeiten in den Sommerferien legt der Träger individuell im Benehmen mit dem Beirat und ggf. der örtlichen Kommune fest. Die genauen Termine werden spätestens zu Beginn eines Kalenderjahres bekannt gegeben. In einzelnen Kindertageseinrichtungen findet nach Absprache zwischen der jeweiligen Kommune und dem Träger bei Bedarf eine Betreuung während der Sommerferien statt.

Den Mitarbeitenden stehen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen jährlich zusätzliche (mindestens drei/ maximal fünf) einrichtungsbezogene Studientage zur beruflichen Weiterbildung zu. An diesen Tagen bleibt die Einrichtung geschlossen.

Der Träger ist berechtigt, die Einrichtung bei Krankheit der Mitarbeitenden sowie bei ansteckenden Krankheiten oder aus anderen zwingenden dienstlichen Gründen zeitweilig zu schließen, falls Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet werden können. Die Personensorgeberechtigten werden über den Anlass und die voraussichtliche Dauer der zeitweiligen Schließung schnellstmöglich benachrichtigt.

Schließzeiten der Kindertageseinrichtungen, die sich aus der jährlichen Schließzeit, Mitarbeiterversammlungen, Studientagen, höherer Gewalt o.ä. begründen, berechtigen die Personensorgeberechtigten nicht zu einer Minderung des Elternbeitrages.

8. Aufnahmeverfahren

Grundsätzlich stehen die Kindertageseinrichtungen allen Kindern offen, unabhängig von ihrer kulturellen, sozialen, nationalen und/ oder konfessionellen Zugehörigkeit oder ihrer individuellen Weltanschauung. Die Aufnahme eines Kindes muss für die Gruppenzusammensetzung pädagogisch und sozial vertretbar sein. Hierbei entscheidet der Träger eigenverantwortlich.

Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung kann grundsätzlich nur erfolgen, wenn der 1. Wohnsitz des Kindes innerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Kommunen liegt, in dem die Kindertageseinrichtung betrieben wird. In begründeten Ausnahmefällen kann im Einvernehmen mit der örtlichen Kommune hiervon abgewichen werden (gemeindeübergreifende Betreuung).

Kinder mit Behinderungen, die eine Eingliederungshilfe erhalten, können nach den gesetzlichen Bestimmungen nur in integrativen Gruppen aufgenommen werden, wenn die Kindertageseinrichtung die räumlichen, sachlichen und personellen Voraussetzungen bietet und die Personensorgeberechtigten des Kindes mit Behinderungen, der Träger und das Team der Mitarbeitenden in der Auffassung übereinstimmen, dass das Kind seinen Bedürfnissen entsprechend in der Kindertageseinrichtung betreut, erzogen und gebildet werden kann.

Die Aufnahme erfolgt in der Regel zum 01.08. eines Jahres (Beginn des Kindergartenjahres) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze und der Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege bzw. der entsprechenden Ausführung. Ausnahmen können sich beispielsweise ergeben durch:

- Freie Plätze, z.B. aufgrund vorzeitiger Abmeldungen,
- Umstrukturierung des pädagogischen Konzepts,
- Inbetriebnahme einer neuen Gruppe oder Einrichtung,
- sonstige Gründe, z.B. Schließzeiten im Sommer.

Bei der Erstaufnahme haben die Personensorgeberechtigten gegenüber der Kindertageseinrichtung einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung über einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist bzw. ein diesen Grundsätzen entsprechender Impfschutz besteht.
Zudem ist ein Nachweis (Impfausweis oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder nach § 26 Absatz 2 Satz 4 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch) zu erbringen, dass bei dem aufzunehmenden Kind ein Impfschutz (z.B. gegen Masern) entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen besteht bzw. eine Immunität gegen diese Krankheiten vorliegt oder es aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann. Dieser Nachweis kann auch in Form einer Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Kindertageseinrichtung erbracht werden. Ansonsten ist eine Aufnahme nicht möglich.

Die Aufnahme eines Kindes erfolgt i. d. R. nicht, wenn nicht fristgerecht beglichene Forderungen von Trägern aus dem Bereich der Ev.-luth. Kirchenkreise Celle, Soltau und Walsrode aus anderen Vertragsverhältnissen (z.B. Betreuungsvertrag eines Geschwisterkindes) gegenüber einem oder mehreren Personensorgeberechtigten bestehen.

8.1 Anmeldung

Die Personensorgeberechtigten nehmen eine schriftliche Anmeldung bei der Leitung der betreffenden Kindertageseinrichtung vor. Sofern ein Online-Portal für Anmeldungen vorgesehen ist (z.B. im Bereich der Stadt Celle/ Stadt Soltau), sind Anmeldungen grundsätzlich über das Online-Portal vorzunehmen.

In der Regel entscheidet ein Gremium nach festgelegten Kriterien über die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme eines Kindes in die Einrichtung. Das Ergebnis wird den Personensorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt. Bei Nichtaufnahme kann auf Wunsch der Personensorgeberechtigten das Kind in die Warteliste aufgenommen werden. Der Träger kann ggfs. nach Absprache mit der jeweiligen Kommune ein anderes Verfahren wählen.
Bei Wechsel der Betreuungsart (Krippe zu Kindergarten; Kindergarten zu Hort) ist eine neue schriftliche Anmeldung erforderlich. Stehen nicht genügend Plätze zur Verfügung, werden dieselben Aufnahmekriterien wie bei einer Erstaufnahme angewandt. Stehen freie Plätze vorzeitig zur Verfügung, kann die Leitung auch eine Aufnahme vor Ablauf des bestehenden Vertrages zulassen.

8.2 Betreuungsvertrag

Im Falle einer Aufnahmezusage muss innerhalb einer seitens des Trägers benannten Frist nach Erhalt der Mitteilung der Kindertageseinrichtung ein Betreuungsvertrag zwischen dem Träger der Kindertageseinrichtung (vertreten durch die Leitung) und den Personensorgeberechtigten geschlossen werden. Nach Fristablauf vergibt die Kindertageseinrichtung den Platz anderweitig.

8.3 Eingewöhnungszeit

In der ersten Zeit des Kindertagesstättenbesuchs findet eine Eingewöhnung statt. In der Eingewöhnungszeit erfolgt aus pädagogischen Gründen keine Betreuung über die gesamte vereinbarte tägliche Betreuungszeit. Die tägliche Betreuungsdauer wird schrittweise nach Ermessen der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gesteigert. Die nicht vollumfängliche Betreuungszeit eines Kindes während der Eingewöhnungszeit führt nicht zur Verringerung des Elternbeitrages (siehe Ziffer 10).

8.4 Beendigung des Betreuungsverhältnisses

a) Das Betreuungsverhältnis endet mit Ablauf des Kindergartenjahres (31.07.), in dem die Schulpflicht eintritt, ohne dass es einer schriftlichen Abmeldung bedarf.

   Für Kinder, die zwischen dem 01. Juli und dem 30. September das sechste Lebensjahr vollenden, können die Personensorgeberechtigten den Schulbesuch um ein Jahr hinausschieben. Für diese Zeit besteht grundsätzlich nur der gesetzliche Mindestanspruch einer täglichen Betreuung von vier Stunden, auch wenn das Kind zuvor länger betreut wurde.
   Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der Kindertageseinrichtung ihre Entscheidung innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist (bis spätestens 01. Mai) schriftlich mitzuteilen.

b) Die Personensorgeberechtigten können den Betreuungsvertrag ohne Angaben von Gründen zum Ende eines Kindergartenjahres (31.07.) kündigen.

c) Im laufenden Kindergartenjahr können die Personensorgeberechtigten unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Monats aus wichtigem Grund (z.B. nachgewiesene längerfristige Krankheit des Kindes von mehr als acht Wochen) kündigen. **Kündigungen, die eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses in den letzten drei Monaten des Kindergartenjahres (01.05. bis 30.07.) vorsehen, werden grundsätzlich erst zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.) wirksam.**

d) Personensorgeberechtigte und Träger sind zur Kündigung des Betreuungsvertrages verpflichtet bei einem Wechsel des 1. Wohnsitzes außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der örtlichen Kommune.
   Soweit kommunale Regelungen eine Fortsetzung des Besuchs der Einrichtung ermöglichen, ist hiervon eine gesonderte Abstimmung im Einzelfall erforderlich. Personensorgeberechtigte sind zur Anzeige eines Wohnortwechsels verpflichtet.

e) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Monats kündigen. Wichtige Gründe sind insbesondere:

   - unentschuldigtes wiederholtes oder/ und längerfristiges (zwei Wochen) Fehlen des Kindes,
   - häufige Verspätungen der Personensorgeberechtigten zu vereinbarten Bring- oder Abholzeiten,

- fehlende Bereitschaft zur Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten und dem Personal der Kindertageseinrichtung,
- Zerrüttung der Vertrauensbasis zwischen den Mitarbeitenden und den Personensorgeberechtigten,
- falsche Angaben zu den Einkommensverhältnissen oder familiären Verhältnissen bei der Feststellung der Höhe des Elternbeitrages,
- pflichtwidrige Nichtanzeige von Veränderungen in den wirtschaftlichen oder familiären Verhältnissen, die zu einer Änderung des Elternbeitrags führen würden,
- Nichtzahlung der Kindergartenentgelte,
- Aufrechterhaltung des Betreuungsplatzes kann aufgrund zwingender Umstände, insbesondere anhaltenden Fachpersonalmangels, nicht dauerhaft gewährleistet werden.

Eine fristlose Kündigung aus besonders schwerwiegenden Gründen ist ohne Einhalten einer Kündigungsfrist auch ohne vorherige Abmahnung möglich.

f) Wird bei einem Kind ein erhöhter Förderbedarf durch ein medizinisches Gutachten festgestellt und eine integrative Betreuung empfohlen, hat das Kind einen Anspruch auf eine entsprechende Betreuung. Kann dieser besondere Förderbedarf in der Kindertageseinrichtung nicht geboten werden, kann das Betreuungsverhältnis seitens des Trägers/ der Personensorgeberechtigten gekündigt werden.

g) Unabhängig von vorstehenden Regelungen sind Beendigungen der Betreuungsverträge im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger jederzeit möglich.

9. Vorübergehende Abwesenheit des Kindes

In Kindertageseinrichtungen können keine erkrankten Kinder betreut werden. Sie sind gem. § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) für die Dauer ihrer Krankheit vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen.

Erkrankt ein Kind oder ein anderes Mitglied der Familie an einer Infektionskrankheit im Sinne des IfSG, ist dieses der Kindertageseinrichtung mit Angaben über die Art der Krankheit sowie die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit **schnellstmöglich** mitzuteilen. Auch das gesunde Kind (Kontaktperson) darf in diesen Fällen die Kindertageseinrichtung nicht besuchen. Für den weiteren Besuch des Kindes ist ggfs. eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen. Eine Meldung an das Gesundheitsamt gem. IfSG ist vorgeschrieben.

Wird vom Personal der Kindertageseinrichtung eine Erkrankung eines Kindes festgestellt, sind die Personensorgeberechtigten nach Unterrichtung durch das Fachpersonal verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Kindertageseinrichtung abzuholen. Sind die Personensorgeberechtigten des Kindes nicht erreichbar, so ist das Kind durch eine andere Person, die vorher von den Personensorgeberechtigten als weitere Person schriftlich benannt wurden, abzuholen.

Verabreichung von Medikamenten, Verwendung von Pflegehilfsmitteln:
Medikamente/ Pflegehilfsmittel werden in den Kindertageseinrichtungen grundsätzlich nicht verabreicht. Nur in besonderen, unumgänglichen Einzelfällen (z.B. bei chronischen Erkrankungen, Anfallsleiden oder Notfallversorgung) können Medikamente/ Pflegehilfsmittel verabreicht werden.

Dieses ist im Einzelfall mit den Personensorgeberechtigten gesondert und schriftlich zu vereinbaren und von den Personensorgeberechtigten und der Leitung der Kindertageseinrichtung zu unterschreiben. Medikamente werden nur aufgrund einer schriftlichen ärztlichen Verordnung bzw. in Absprache mit dem Arzt verabreicht. Medikamente/ Pflegehilfsmittel sind persönlich an die Mitarbeiterin/ den Mitarbeiter zu übergeben und müssen mit dem Namen des Kindes und genauer Dosierung versehen sein. Die Mitarbeiterin/ der Mitarbeiter kann eine Verabreichung von Medikamenten/ Pflegehilfsmitteln ablehnen.

Therapeutische Versorgung von Integrationskindern:
Für Kinder, die mit anerkannten Behinderungen die integrative Gruppe besuchen, gewährleistet die Einrichtung die therapeutische Versorgung im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

Im Falle der Erkrankung eines Kindes ist die Kindertageseinrichtung spätestens 24 Stunden vor einer therapeutischen Maßnahme zu benachrichtigen. Sollte diese Benachrichtigung nicht erfolgen, haben die Personensorgeberechtigten ggf. anfallende Ausfallkosten für die Therapie zu tragen.

10. Elternbeiträge/ Entgelte

a) Für den Besuch einer Kindertageseinrichtung werden entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen (§ 22 Nds. Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege) für Kinder ab Beginn des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung für Betreuungszeiten von bis zu 8 Stunden täglich (inklusive Randzeiten) keine Kindergartenbeiträge erhoben.

b) Für Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Hortkinder und Kinder nach Absatz a), die Betreuungszeiten von mehr als 8 Stunden täglich in Anspruch nehmen, werden Kindergartenbeiträge in Form eines privatrechtlichen Entgeltes erhoben, die nach Maßgabe des jeweils gültigen Trägerbeschlusses festgesetzt werden. Die derzeit gültigen Entgelte sind der Anlage zu entnehmen.

c) Die Kindergartenentgelte sind monatlich im Voraus zu zahlen. Entgelte im Sinne dieser Regelung sind Elternbeiträge, Verpflegungsgelder sowie Beiträge für die Inanspruchnahme von Randzeiten. Der Kostenbeitrag für Randzeiten und Verpflegung ist **nicht** im Elternbeitrag enthalten und wird gesondert erhoben.

d) Der Träger ist berechtigt, die zum Zeitpunkt des Betreuungsvertragsabschlusses geltenden Kindergartenentgelte einer veränderten Kostensituation - unabhängig vom Ablauf eines Kindergartenjahres - anzupassen. Bei einer Erhöhung des Entgeltes können die Sorgeberechtigten - abweichend von Ziffer 8.4 - den Betreuungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

10.1 Möglichkeiten der Ermäßigung

Die Leitung der Kindertageseinrichtung informiert über die Möglichkeiten einer eventuellen Ermäßigung bzw. Freistellung von der Zahlung des Elternbeitrages.

10.2 Mittagessen in Kindertageseinrichtungen

Je nach Angebot der Kindertageseinrichtungen können Kinder regelmäßig an einer kostenpflichtigen Verpflegung teilnehmen. Für Kinder in Elementargruppen, die sechs Stunden oder länger bzw. Kinder in Krippengruppen, die vier Stunden oder länger am Tag betreut werden, besteht eine verpflichtende Teilnahme am Mittagessen, sofern die Rahmenbedingungen in der Einrichtung dies zulassen. Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen (z.B. Allergien) möglich.

Bei einer krankheitsbedingten Abwesenheit bzw. einem Krankenhaus- oder Kuraufenthalt des Kindes von mindestens drei Wochen können auf schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten gezahlte Beiträge anteilig erstattet werden. Unberücksichtigt bleiben Fehlzeiten aus privaten Anlässen (z.B. Urlaub).

10.3 Beitragsrückstände

a) Sind die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung der Kindergartenentgelte im Rückstand, wird durch eine Zahlung zunächst die zuletzt fällig gewordene Forderung getilgt. Für die Tilgung der restlichen noch ausstehenden Forderungen gilt § 366 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Die Regelungen zu Nr. 8 (Aufnahmeverfahren) sind zu beachten.

b) Der Träger ist bei Beitragsrückständen berechtigt,

- das zu betreuende Kind für einen Zeitraum von bis zu vier Wochen vom laufenden Betrieb der Kindertageseinrichtung auszuschließen, um den Personensorgeberechtigten die Möglichkeit zu geben, die Beitragsrückstände auszugleichen,
- das Betreuungsverhältnis unverzüglich in eine kürzere Betreuungszeit und ohne Teilnahme am Mittagessen umzuwandeln,
- das Betreuungsverhältnis fristgemäß zu kündigen (siehe dazu Nr. 8.4 e),
- die Neuaufnahme eines Kindes abzulehnen.

11. Zusammenarbeit zwischen der Kindertageseinrichtung und den Personensorgeberechtigten

Die Leitung der Kindertageseinrichtung sowie die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen den Personensorgeberechtigten nach Vereinbarung für Gespräche zur Verfügung. Nach vorheriger Absprache mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kindertageseinrichtung können die Personensorgeberechtigten in der von ihrem Kind bzw. von ihren Kindern besuchten Gruppe(n) hospitieren.

Die Mitwirkung der Personensorgeberechtigten an der pädagogischen Arbeit erfolgt u.a. durch die Elterngremien im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und des Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege. Die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Gremien werden durch Grundsätze geregelt, die von dem jeweiligen Träger aufgestellt sind bzw. werden.

12. Aufsichtspflicht

Mit dem Vertragsabschluss zur Betreuung des Kindes wird die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten allein auf das Personal der Kindertageseinrichtung delegiert (§ 1626 ff. BGB).

Die Aufsichtspflicht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes des Kindes in der Einrichtung, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u. a. Sie beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und endet mit der Übergabe des Kindes an die Personensorgeberechtigten oder ihre(n) Beauftragte(n). Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich.
Den Personensorgeberechtigten obliegt ebenfalls die Aufsichtspflicht, wenn sie und das Kind gemeinsam an einer Veranstaltung der Kindertageseinrichtung teilnehmen.

Sollten andere Personen als die Personensorgeberechtigten das Kind abholen, ist eine persönliche Mitteilung oder schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten erforderlich; telefonische Benachrichtigungen sind nicht ausreichend. Diese Person muss sich auf Anfrage ausweisen können. Bei einer Abholung des Kindes durch Geschwister müssen diese mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Auch bei entsprechender schriftlicher Erklärung sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertageseinrichtung verpflichtet zu prüfen, ob die damit verbundene Entscheidung im Einzelfall, etwa bei Bestehen von besonderen Gefahren, verantwortet werden kann.

13. Haftungsausschluss des Trägers

Wird die Kindertageseinrichtung oder werden einzelne Gruppen zeitweilig (siehe dazu Nr. 7), planmäßig, aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen -höhere Gewalt- geschlossen, besteht kein Anspruch auf Aufnahme/ Betreuung des Kindes oder Schadensersatz (z.B. Verdienstausfall, zusätzliche Betreuungskosten).

Der Träger der Kindertageseinrichtung hat keine Pflicht zur Verwahrung der von Kindern mitgebrachten Bekleidungsstücke, Spielzeuge oder sonstigen Gegenständen (z.B. Brillen). Er haftet auch nicht im Falle der Beschädigung oder des Verlustes.

Der Träger der Kindertageseinrichtung haftet nicht für Schäden, die von Kindern verursacht werden, die sich unerlaubt aus dem Bereich der Kindertageseinrichtung entfernt haben. Vorausgesetzt wird, dass keine Aufsichtspflichtverletzung des Personals vorliegt. Die Regelung des § 832 BGB bleibt unberührt.

Der Versicherungsschutz bei der Einnahme von gemeinsamen Mahlzeiten in der Kindertageseinrichtung ist davon abhängig, ob die Einnahme der Mahlzeit der erzieherischen Betreuung oder dem privaten und somit nicht versicherten Lebensbereich zuzuordnen ist. Bei der **vor**schulischen Erziehung ist die Nahrungsaufnahme dem Bereich der erzieherischen Betreuung zuzuordnen; sie ist durch eine Unfallversicherung über die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers versichert. Bei schulpflichtigen Kindern fällt die Einnahme der Mahlzeit in den privaten Lebensbereich und ist daher **nicht** über die Unfallversicherung abgesichert.

14. Unfallschutz

Für Krippenkinder, Kindergartenkinder sowie für Hortkinder besteht ein Unfalldeckungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII. Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht nur für Personenschäden, nicht für Sachschäden oder Gewährung von Schmerzensgeld.

Alle Unfälle, die in der Einrichtung, auf dem direkten Wege von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden, damit eine Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

15. Zusatzregelungen

Die Allgemeine Benutzungsregelungen, Richtlinien des Trägers sowie weitere einrichtungsbezogene Zusatzregelungen (z.B. Hausordnung) sind Bestandteil des Betreuungsvertrages. Die Personensorgeberechtigten bestätigen durch Unterschrift des Betreuungsvertrages deren Erhalt und erkennen sie in der jeweils gültigen Fassung an.

16. Datenschutz

Die im Zusammenhang mit der Durchführung des Betreuungsvertrages erhobenen Daten unterliegen den Datenschutzbestimmungen gemäß dem Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) in Verbindung mit den bereichsspezifischen Datenschutzbestimmungen der Landeskirche (Datenschutz-Anwendungsgesetz - DSAG sowie Datenschutzdurchführungsverordnung - DATVO) und des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG; s. § 61 - 68 SGB VIII) in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Personensorgeberechtigten erklären sich damit einverstanden, dass personenbezogene Daten, die für die Abwicklung des Betreuungsvertrages erforderlich sind, vom Träger der Einrichtung bzw. von ihm beauftragten anderen Stellen im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet werden.

Im Zusammenhang mit dem Betreuungsverhältnis dürfen personenbezogene Daten an Drittbehörden (hierzu zählen insbesondere die Landesschulbehörde, die örtliche Kommune, die örtliche Schule sowie das Jugend- und Gesundheitsamt) offengelegt werden, wenn dies eine Rechtsvorschrift zulässt oder dies zur Erfüllung der Aufgaben der Kindertageseinrichtung erforderlich ist.

17. Inkrafttreten

Die Allgemeine Benutzungsregelungen treten mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft und lösen die bisherigen Regelungen ab. Änderungen werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben.